

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

Umgestaltung des Gänsäckergrabens im Baugebiet "Ittlinger Graben II" in Kirchartd-Berwangen

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der standortbe- zogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Die Gemeinde Kirchartd plant im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Ittlinger Graben II“ im Ortsteil Berwangen die Umgestaltung und Verlegung des Gänsäckergrabens. Hierfür wurde das Grundstück Flurstück-Nr. 8016 neu gebildet, um den Gänsäckergraben innerhalb dieses Grundstücks zu verlegen.

Das Baugebiet liegt westlich des bestehenden Baugebietes „Ittlinger Graben I“ und umfasst eine Gesamtgröße von ca. 2,8 ha.

Bei dem Gänsäckergraben handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung, das nicht ständig wasserführend ist und bisher gerade durch das Gebiet verläuft.

Zukünftig soll der Graben geschwungen und naturnaher verlaufen.

Durch die vorgesehene gedrosselte Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Ittlinger Graben II“ wird der Graben voraussichtlich an weniger Tagen als bisher trockenfallen, so dass sich mehr Leben in dem Gewässer entwickeln kann.

Bei den Anpflanzungen innerhalb des Gewässerrandstreifens muss zur Beschattung auf standortgerechtes Gehölz geachtet werden. Weiden, Schwarzerlen und Eschen werden in die Pflanzung miteinbezogen.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um einen Gewässerausbau.

Nach überschlägiger Prüfung sind von dem Vorhaben positive Auswirkungen auf die Gewässerökologie zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar. Abgesehen von vorübergehenden Beeinträchtigungen während der Bauzeit ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter zu rechnen.

Nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist bei der vorgesehenen Umgestaltung des Gewässers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Vorprüfung des Einzelfalles).

Das Landratsamt Heilbronn hat im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens diese Vorprüfung gemäß §§ 5 und 7 UVPG durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Damit besteht für dieses Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gem. § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können im Landratsamt Heilbronn, Dienststelle Kaiserstraße 1, Raum K316 eingesehen werden.

Landratsamt Heilbronn
Bauen und Umwelt
01.03.2023